



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tallinn

Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Tel.: +372 6275 300
Fax: +49 (0)30-181-767-255
E-Mail: info@tallinn.diplo.de
Internetseite: www.tallinn.diplo.de

Stand: Februar 2017

Merkblatt zur Beantragung eines Visums zum Ehegattennachzug

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Neben einem Mindestalter von 18 Jahren ist beim Ehegattennachzug zu Deutschen auch Voraussetzung, dass die Ehegatten sich zumindest in einfacher Art in deutscher Sprache verständigen können. Im Visumverfahren sind daher Deutschkenntnisse nachzuweisen, die dem Niveau „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarates entsprechen. Die Kosten für die Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzung tragen nach allgemeinen ausländerrechtlichen Grundsätzen die Antragsteller.

Ist dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen der Spracherwerb im Ausland nicht in zumutbarer Weise möglich oder führen zumutbare Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, so ist gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.12 (BVerwG 10 C 12.12) von dem Erfordernis, den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise zu erbringen, abzusehen. Entscheidend ist, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs bzw. die bislang erbrachten Bemühungen bei Antragstellung plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden. Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssten dann nach Einreise in Deutschland erworben werden, um eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte zu erhalten.

Zum Angebot von Sprachkursen in Tallinn und den Möglichkeiten, die Sprachprüfung "A1" abzulegen, erkundigen Sie sich bitte beim Goethe-Institut in Tallinn:

Kontakt:

Goethe-Institut Estland
Toom-Kuninga 11
15048 Tallinn
Tel. +372 6276 960
Fax +372 6276 962
E-Mail: info@tallinn.goethe.org

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **gültiger Reisepass** sowie zwei Kopien der Datenseite
- **estnischer Aufenthaltstitel** (Original + 2 Kopien)

- **zwei biometriefähige Passfotos**
- **zwei vollständig ausgefüllte Antragsformulare** (Bitte alle Fragen im Antrag ausfüllen und auf Seite 4 Postadresse, E-Mail-Adresse und Kontakttelefonnummer angeben; Unterschrift bitte nicht vergessen!)
- **Heiratsurkunde** (Original + 2 Kopien); wenn die Eheschließung nicht in Deutschland erfolgte, muss die Heiratsurkunde ggf. mit Legalisation/Apostille versehen und von einem zugelassenen Übersetzer übersetzt sein.
- falls noch keine Eheschließung stattgefunden hat:
- **Nachweis über die Anmeldung der Eheschließung beim deutschen Standesamt** (Original + 2 Kopien)
 - falls eine Bestätigung des Standesamtes nicht erhältlich ist: notariell oder amtlich beglaubigte Erklärung des/der Verlobten in Deutschland, dass die Eheschließung beabsichtigt ist (Original + 2 Kopien)
- **Zertifikat über Sprachprüfung „A1“** (Original + 2 Kopien)
- **Nachweis über gültige Krankenversicherung** (Original + 2 Kopien)
- 2 Kopien des Personalausweises/Reisepasses des in Deutschland lebenden Ehepartners
- Einkommensnachweis des in Deutschland lebenden Ehepartners (Original + 2 Kopien)
- aktuelle Meldebescheinigung des in Deutschland lebenden Ehepartners (erhältlich beim Bürgeramt/Einwohnermeldestelle am deutschen Wohnort) (Original + 2 Kopien)

Gebühren

- für Ehegatten von Deutschen: gebührenfrei
- sonst: 60 Euro zahlbar in bar bei Antragstellung.

Der Antrag wird an die örtlich zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Das Verfahren dauert im Regelfall ca. sechs bis acht Wochen bis die Zustimmung der Ausländerbehörde hier vorliegt.

Die Botschaft hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer.

Bei Vorliegen der Zustimmung wird der Antragsteller/die Antragstellerin benachrichtigt und kann das Visum (nur persönlich) bei der Botschaft in Empfang nehmen. Das Visum ist ab Ausstellung drei Monate gültig.

Nach der Einreise muss sich der Antragsteller unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde wenden, um einen länger gültigen deutschen Aufenthaltstitel zu erhalten.